

Land Schleswig-Holstein
Gemarkung Schenefeld



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE "UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG"
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR
WA
REINES WOHNGEBIET
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
SOL
SONDERGEBIET LADEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ
GFZ
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
RH
g
REIHENHÄUSER
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST
ST
STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
GARAGEN UNTER ERDGLICHE
MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE
FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER
NORMALNULL
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Gründet durch den Bebauungsplan
Iserbrook 14
vom 10.11.62 (GVBl. S. 272)

Gesetz
über den Bebauungsplan Iserbrook 3 / Osdorf 15
Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 3/Osdorf 15 für das Flächengebiet Ostend - Heiberg - Windisch - Lande - Gänge - Ostend des Flurstücks 944 der Gemarkung Osdorf - Heiberg - An Heiberg - Ostend des Flurstücks 952 der Gemarkung Osdorf und 1210 der Gemarkung Osdorf des Bezirks Altona, Ostend 224 220 wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsentrierter Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Dächer der Ladenbauten sollen höchstens 6 Grad geneigt sein. Warntürme sind im Wohngebiet nur bei besonderer Notwendigkeit zur Fortbewahrung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Laden oberhalb der Straße zulässig.
2. Im Wohngebiet dürfen Bauweise und Bauart und die Ausführung der Fassade bestimmt werden. Einzelne Geschosse sind zulässig, wenn die benachbarte Bauweise und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Grünfläche zu bezeichnen, wenn Wohnbau und Grünbauten nicht einmündig benachbart sind.
3. Die festgesetzten Liniengrenzen sind einzuhalten. Die Straßen- und Hausfronten sind einmündig zu halten. Die Straßen- und Hausfronten sind einmündig zu halten. Die Straßen- und Hausfronten sind einmündig zu halten.

§ 3
Im Sondergebiet Laden sind nur Ladengeschäfte zu errichten. Ausnahme bilden Ladengeschäfte, die als Einzelhandelsgeschäfte, insbesondere für den Verkauf von Waren, bestimmt sind. Die Ladengeschäfte sind einmündig zu halten. Die Ladengeschäfte sind einmündig zu halten.

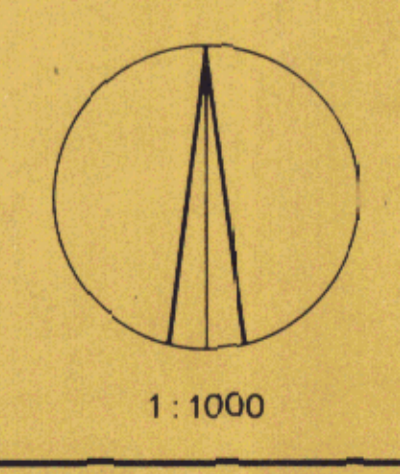
§ 4
Die im Plan festgesetzten Teile der Bauweise sind einzuhalten. Die Bauweise ist einmündig zu halten. Die Bauweise ist einmündig zu halten.

§ 5
Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Garagen sind einmündig zu halten. Die Stellplätze sind einmündig zu halten. Die Garagen sind einmündig zu halten.

§ 6
Die im Plan festgesetzten Teile der Bauweise sind einzuhalten. Die Bauweise ist einmündig zu halten. Die Bauweise ist einmündig zu halten.

§ 7
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke für den Wohnungsbau vom 25. Juni 1962 (GVBl. S. 272) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Bauvorschriften für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der gesetzlichen landesrechtlichen Landesregeln 2382 ff., insbesondere § 23 ff.) Gebiete mit mehr als vier Vollgeschossen, Lieferbauten sowie die Vorschriften zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südost, Ostend, Ostend-Nord, Klein Heiberg, Neudorf, Osdorf-Nord, Osdorf-Süd und Rosen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237).

Ausgeführt Hamburg, den 25. September 1964.
Der Senat



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BEBAUUNGSPLANES VOM 25. SEPTEMBER 1964 (GVBl. S. 272)

ISERBROOK 3/OSDORF 15

BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 224+220

HAMBURG, DEN 19. JUNI 1964.
LANDESPLANUNGSAMT

gez. MORGENSTERN
Beauftragter

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsausschuss
Hamburg, den 30. Sep. 1964
Beauftragter

Festgestellt durch **Verordnung** (Gesetz) vom 25. Sep. 1964 (GVBl. S. 272) in Kraft getreten am 6. Okt. 1964

Archiv Nr. 20080

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 11

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 11 für das Plangebiet Rugenbarg — Flurstraße — Blomkamp — Westgrenze des Flurstücks 1533 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 3 / Osdorf 15

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 3 / Osdorf 15 für das Plangebiet Osterloh — Holtbarg — Windloh — Landesgrenze — Ostgrenze des Flurstücks 941 der Gemarkung Osdorf — Holtbarg — Am Botterbarg — Südgrenzen der Flurstücke 952 der Gemarkung Osdorf und 1910 der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteile 224, 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.

5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenfläche unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze

- und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sietanlagen herzustellen und zu unterhalten. 3,0 m beiderseits der Sietachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, unzulässig.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Dulsberg 1

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Dulsberg 1 für das Plangebiet Bahnanlagen — Osterbekkanal — Ostgrenze des Flurstücks 413 der Gemarkung Barmbek — Elsässer Straße — Straßburger Straße — Dehnhaide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 424) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Gewerbegebäude und die Hochgarage sind flach zu decken. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat